VERORDNUNG (EWG) Nr. 3274/85 DER KOMMISSION

vom 22. November 1985

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/84 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonderkurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2474/85 der Kommission (7) festgesetzt.

Nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist der Sonderkurs für eine Währung, die nicht zu den Währungen gehört, die untereinander jeweils einen Höchstbestand von 2,25 % beibehalten, zu überprüfen, falls sich während einer Zeit von zwanzig Arbeitstagen ihr Umrechnungskurs durchschnittlich um 10 % oder mehr von dem zuvor für diese Währung festgesetzten Sonderkurs entfernt. Diese Bedingung war für die griechische Drachme erfüllt. Mit Rücksicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen erweist sich die Änderung des Sonderkurses für die griechische Drachme als notwendig.

Aufgrund insbesondere des Artikels 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (9), müssen die Leitkurse und die marktüblichen Sätze ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 mit einem Berichtigungsfaktor multipliziert werden. Wegen der am 22. Juli 1985 im Rahmen des Währungssystems erfolgten erneuten Angleichung der Leitkurse ist dieser Faktor durch den Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2055/85 der Kommission (10) auf 1,035239 festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
   1 bfr / lfr = 0,0215462 ECU;

b) für die dänische Krone:
   1 dkr = 0,118835 ECU;

c) für die Deutsche Mark:
   1 DM = 0,431540 ECU;

d) für den französischen Franken:
   1 ffr = 0,140728 ECU;

e) für das englische Pfund:
   1 £Stg = 1,72914 ECU;

f) für das irische Pfund:
   1 Ir£ = 1,33314 ECU;

g) für die italienische Lira:
   100 Lit = 0,0641697 ECU;

h) für den niederländischen Gulden:
   1 hfl = 0,383001 ECU;

i) für die griechische Drachme:
   100 Dr = 0,736007 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2474/85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 78.
(8) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1985, S. 33.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident